

TSA - Satzung

Die „Tanzsportabteilung im Moritzburger Sportverein 1990 e.V.“ sieht das Ziel ihrer Tätigkeit in der Pflege und Entwicklung des Amateurtanzsports im Freizeit- und Leistungsbereich.

1. Die TSA ist als Abteilung an den Moritzburger Sportverein 1990 e.V. mit seinen Rechten und Pflichten angegliedert. Sie ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Sachsen e.V. und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

2. Anträge auf Mitgliedschaft in der TSA sind schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. Für Minderjährige ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Abteilungsleitung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Abteilung schriftlich zu erklären. Die Abmeldung von der TSA kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten den ermäßigten Beitragssatz gem. 1.3. der Beitragsordnung genehmigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied seine Pflichten entsprechend der Satzung nicht erfüllt.

4. Die TSA benennt eine Abteilungsleitung, der die Interessen aller Mitglieder in gleichem Maße vertritt.

Der Abteilungsleitung müssen angehören:

– Vorsitzende(r) – Stellvertreter(in) – der Kassenwart(in)

Der Abteilungsleitung können weiterhin bei Bedarf angehören:

– der Sportwart(in) – der Pressewart(in) – Organisationswart(in) – Breitensportbeauftragte(r)

Die Funktionen Sportwart(in) ist zwingend bei startenden Turnierpaaren zu besetzen.

5. Die Mitglieder der Abteilungsleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahl der Leitungsmitglieder erfolgt durch eine Mitgliederversammlung oder bei Einverständnis aller Mitglieder durch Briefwahl. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung ist den Mitgliedern der TSA zur Rechenschaft in geeigneter Form und in angemessenem Zeitraum bzw. bei Bedarf verpflichtet.

Leitungsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zum Führen der ihnen übertragenen Geschäfte abberufen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Leitungsmitgliedes ergänzt sich die Abteilungsleitung durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung oder in Briefwahl bestätigt werden muss.

6. Zur Abgeltung der finanziellen Verpflichtungen erhebt die TSA Beiträge in Form eines monatlichen Mitgliedsbeitrages. Die Höhe der Gebühren wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und in der Beitragsordnung ausgewiesen.

7. Für Gastpaare, die ausschließlich an Trainingseinheiten ohne Trainer teilnehmen, gilt ein reduzierter Monatsbeitrag gemäß Beitragsordnung Punkt 1.3. Bei Teilnahme dieser Paare an Trainingseinheiten mit Trainer gilt die Beitragsordnung Punkt 1.4.

8. Die Satzungsämter des Tanzclubs werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Tanzclub gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.

Das Honorar des Trainers / der Trainerin wird in einem Trainerhonorarvertrag geregelt.

Moritzburg, den 01.10.2024